

Vertrag zur Nachmittagsbetreuung
eines Grundschulkindes an der Grundschule Clemens, Habsburging 2, 56727 Mayen
für das 1. Schuljahr / 2. Schuljahr 20 /

Der Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Clemens e. V. vertreten durch den Vorstand, im Folgenden „Träger“ genannt

!Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen!

Hauptkontakt Mutter Vater
(ein Hauptkontakt)

Vor- Nachname:

Vorname (Mutter)

Nachname (Mutter)

E-Mail (Mutter)

Telefon (Mutter)

!E-Mail bitte unbedingt angeben, da wichtige Informationen per Mail erfolgen!

Vorname (Vater)

Nachname (Vater)

E-Mail (Vater)

Telefon (Vater)

!E-Mail bitte unbedingt angeben, da wichtige Informationen per Mail erfolgen!

Anschrift:

Straße:

Postleitzahl und Ort:

Name Notfallkontakt:

Notfallkontaktnummer:

im Folgenden „Erziehungsberechtigte“ genannt, schließen über die Nachmittagsbetreuung als
gesetzliche(r) Vertreter(in) des Kindes _____ Klasse _____ folgenden Vertrag:

§ 1 Gegenstand/Laufzeit

Mit diesem Vertrag wird den Erziehungsberechtigten das Rechts eingeräumt, ihr Kind an der Nachmittagsbetreuung der Grundschule Clemens teilnehmen zu lassen, **längstens jedoch bis zum Ende der Grundschulzeit**. Die Teilnahme ist freiwillig und zeitlich innerhalb der Betreuungszeiten ungebunden.

Die Vertragslaufzeit beginnt und endet mit dem jeweiligen Schulhalbjahr. Für die Aufnahme von nachrückenden Kindern können hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 2 Einrichtungsplatz

1. Der Träger stellt ab Vertragsbeginn ausschließlich innerhalb der Schultage einen Platz in der Nachmittagsbetreuung an der Grundschule Clemens für das Schulkind zu Verfügung. Die tägliche Betreuungszeit beschränkt sich auf den Zeitraum von Montag bis Freitag von 12.00 Uhr bis 14.30 Uhr. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass die Kinder den Nachhauseweg selbst antreten dürfen oder die Eltern für die Abholung Sorge tragen. Der Träger stellt sicher, dass eine Betreuungskraft die Kinder betreut und beaufsichtigt. Die Betreuung

erstreckt sich z.B. auf Anleitung zu spielerischen Aktivitäten, Kreativangebote, Beaufsichtigung bei der Anfertigung von Hausaufgaben. Eine Hausaufgabenbetreuung ist nicht Zweck des Betreuungsangebots. Die Kinder sind jedoch berechtigt, während der Betreuung Hausaufgaben selbstständig zu erledigen.

2. Die Verpflichtung nach Abs. 1 endet,
 - a) mit der Wirksamkeit der Abmeldung des Kindes von der Schule,
 - b) bei Verzug mit der Zahlung der Betreuungsgebühr über 2 Monate hinweg,
 - c) mit der Wirksamkeit der Kündigung oder eines zeitweiligen Ausschlusses durch den Träger,
3. Während der rheinland-pfälzischen Schulferien und der sonstigen Schließungszeiten der Grundschule Clemens ruht die Pflicht des Trägers nach Abs. 1.

§ 3 Betreuungsgebühr

1. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, ab Vertragsbeginn die vom Träger festgesetzte Betreuungsgebühr in Höhe von derzeit 135,00 € pro Halbjahr (bei Mitgliedschaft im Träger) bzw. 165,00 € (ohne Mitgliedschaft) je Monat zu zahlen. Die Gebühr wird im Sommerferienmonat nicht erhoben.
2. Die monatliche Betreuungsgebühr ist während der gesamten Laufzeit zu entrichten, auch in den Ferien (außer dem vollen Sommerferienmonat) und während evtl. Krankheitszeiten des Kindes.
3. Der Träger behält sich vor, die Betreuungsgebühr bei Veränderung der Zahl der teilnehmenden Kinder anzupassen, was den Erziehungsberechtigten unverzüglich schriftlich mitgeteilt wird.
4. Die Betreuungsgebühr ist pro Halbjahr im Voraus fällig und spätestens zum 15. des ersten Monats eines Halbjahres in Höhe der Hälfte des Jahresentgelts fällig und wird im Lastschriftverfahren eingezogen. Das hiermit zu belastende Konto ist in der Beitrittserklärung genannt bzw. unten aufgeführt. Bankgebühren (Rückbuchungsgebühren), welche im Lastschriftverfahren durch ein nicht gedecktes Konto oder Lastschriftwiderspruch entstehen, werden den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt.

§ 4 Abmeldung / Kündigung / Ummeldung

1. Der Vertrag endet automatisch zum Schulhalbjahr, sofern der Vertrag nicht schriftlich verlängert wird oder aber das Kind im jeweils nächsten Halbjahr an der Betreuung wieder teilnimmt und eine Bedarfsmeldung seitens der Eltern über die Bedarfsabfrage erfolgt. In diesem Fall verlängert sich der Vertrag automatisch jeweils um ein weiteres Schulhalbjahr.
2. Vorherige Kündigungen sind nur in Ausnahmefällen (Verlust des Arbeitsplatzes, Umzug, etc.) möglich und erfolgen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist. Der Träger kann in Härtefällen ausnahmsweise die Kündigungsfrist abkürzen oder auch einen sofortigen Austritt zulassen.
3. Der Träger kann den Vertrag aus wichtigem Grund mit einer Frist von einem Monat (in Ausnahmefällen auch taggleich) zum Monatsende kündigen. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn das Kind auf Dauer sich oder andere Kinder gefährdet, das Kind in der Ordnung oder wegen Verhaltensauffälligkeiten die Gruppe in einer nicht zu akzeptierenden Weise stört und die Möglichkeiten einer ordentlichen und sinnvollen Betreuung überstiegen werden. Vor der Kündigung sind die Erziehungsberechtigten zu hören. Der Träger ist weiterhin berechtigt, in begründeten Fällen (z.B. Zahlungsrückstand, ungebührliches Verhalten etc.) einen zeitweiligen Ausschluss von der Betreuung auszusprechen.

§ 5 Erklärungen der Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten erklären mit der Unterschrift unter diesem Vertrag,

- a) dass ihr Kind im Falle einer ansteckenden Krankheit die Nachmittagsbetreuung nicht besucht und die Betreuungsperson informiert wird, damit diese Informationen an die weiteren Erziehungsberechtigten weiterleiten kann;
- b) dass sie im Falle eines Unfalls oder einer plötzlichen Erkrankung des Kindes beim Besuch der Nachmittagsbetreuung damit einverstanden sind, dass das Kind von der Betreuungsperson oder einer von Ihnen beauftragten Person einem Arzt oder im Krankenhaus vorgestellt wird;
- c) dass im Falle des Absatzes 1 Nr. b die Betreuerin zur sofortigen Unterrichtung der Erziehungsberechtigten verpflichtet ist.

Die jeweilige Betreuungsordnung ist Bestandteil dieses Vertrages.

Mayen, _____

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r:

Unterschriften Vorstand des Fördervereins

Einwilligungserklärung zum Datenschutz

Bestandteil dieses Aufnahmeantrags zum Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Clemens Mayen e.V. ist die folgende Einwilligungserklärung zum Datenschutz.

Datenschutz/Persönlichkeitsrechte

Falls ich Mitglied des Vereins werde, bin ich mit der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) oder Nutzung meiner personenbezogenen Daten in dem folgenden Ausmaß und Umfang einverstanden:

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederversammlung.

Hier handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

Name und Anschrift, Telefonnummer (Festnetz und mobil), Bankverbindung, E-Mail-Adressen, Geburtsdatum, Kinder mit Name und Anschrift und Zugehörigkeit zur Klasse in der Grundschule Clemens ggfs. Ehegatten, angegebene Notfallverantwortliche für die Kinder mit Namen, Anschriften und Telefonnummern, Datum des Eintritts und des Austritts aus dem Verein

2. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum und Alter, Funktion im Verein etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger der Daten ausschließlich gemäß dem Übermittlungszweck verwendet.

3. Im Zusammenhang mit seinen Aufgaben bzw. seinem Verbandszweck veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten (Namen und Funktion im Verein) und Fotos seiner Mitglieder in seinen Vereinsrundschreiben sowie auf seiner Homepage. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

4. Im Zusammenhang mit seinen Aufgaben bzw. seinem Verbandszweck übermittelt der Verein personenbezogene Daten (Namen, Anschriften, Bankverbindungen, Telefonnummern, E-Mailadressen, Geburtsdaten, Kinder mit Name und Anschrift und Zugehörigkeit der Klasse, ggfs. Ehegatten, angegebene Notfallverantwortliche für die Kinder mit Namen, Anschriften und Telefonnummern) und Fotos seiner Mitglieder an die Verwaltung und die Lehrer der Grundschule Clemens in Mayen. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Übermittlung der Daten widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Übermittlung.

5. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verband die Kenntnisnahme erfordern.

Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm oder einem Treuhänder eine gedruckte Kopie der notwendigen Daten gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden und die erhaltenen Daten, sobald deren Zweck erfüllt ist, zurückgegeben, vernichtet oder gelöscht werden.

6. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34 und 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten. Das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung der personenbezogenen Daten gemäß § 36 BDSG kann von jedem Mitglied zu jeder Zeit ausgeübt werden.

Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverarbeitung oder Nutzung (z. B. zu Werbezwecken) ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist oder das Mitglied eingewilligt hat. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

7. Die Daten des Mitglieds werden für die Zeit seiner Mitgliedschaft im Verein sowie auch nach Austritt aus dem Verein für 10 Jahre gespeichert bzw. aufbewahrt. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Speicherung der Daten widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Speicherung der Daten, für die eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht (z.B. für steuerliche Zwecke) nicht besteht.

